

CHP 2004-693  
IND 30

## STRAFKAMMER

7. Juni 2005

---

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Gesuchsteller,  
vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 23. September 2004,

(Art. 242 ff. StPO)

---

nachdem sich ergeben hat:

A.— Im Monat 1996 eröffnete der Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse (SLK) Bösinggen eine Strafuntersuchung unter anderem gegen X, ehemaliger Präsident des Verwaltungsrates dieses Bankinstitutes, wegen ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung. Am 29. August 1996 wurden bei X mehrere Unterlagen beschlagnahmt (Doss. Ia, act. 1814 und 1810). Am gleichen Tag wurde X vom Untersuchungsrichter verhört und wegen Kollusions- und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft gesetzt (Doss. I, act. 1017 ff.). X wurde in der Folge noch am 30. August 1996 (Doss. I, act. 1035 ff.) sowie am 2. September 1996 (Doss. I, act. 1045 ff. und 1051 ff.) vom Untersuchungsrichter einvernommen. Am 2. September 1996 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen (Doss. I, act. 1057). Weitere untersuchungsrichterliche Einvernahmen fanden am 6. September 1996 (Doss. I, act. 1108 ff. und 1112 ff.), am 12. September 1996 (Doss. I, act. 1136 ff. und 1145 ff.), am 13. September 1996 (Doss. I, act. 1164 ff.), am 22. September 1997 (Doss. I, act. 1216 ff.) und am 24. August 2001 (Doss. I, act. 1278 ff. und 1286 ff.) statt.

Am 5. April 2001 hiess die Strafkammer eine Beschwerde von X in dem Sinne gut, als sie den Untersuchungsrichter anwies, eine Schlusseinvernahme gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO durchzuführen (Doss. Ia, act. 1763 ff.). Am 27. Juli 2001 hiess die Strafkammer eine weitere Beschwerde von X teilweise gut und hob eine Vorladung desselben durch den Untersuchungsrichter für den 13. August 2001 auf (Doss. Ia, Rubrik AK).

Mit Verfügung vom 25. September 2001 schloss der Untersuchungsrichter die Untersuchung ab. Er verfügte die Einstellung bzw. Nichtweiterverfolgung des gegen X und zwei weitere Beschuldigte eröffneten Verfahrens wegen Widerhandlung gegen bankengesetzliche Bestimmungen sowie der gegen zwei andere Beschuldigte eröffneten Verfahren wegen falscher Anschuldigung und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Im Weiteren überwies er X wegen Betrugs (Art. 148 aStGB), ungetreuer Geschäftsführung (Art. 159 Ziff. 2 aStGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie sieben andere Beschuldigte wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und qualifizierter Veruntreuung dem Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Freiburg (Doss. IIa, act. 12'000 ff.).

Eine von X gegen die Überweisungsverfügung vom 25. September 2001 eingereichte Beschwerde hiess die Strafkammer am 9. April 2002 in dem Sinne gut, als sie das Verfahren wegen ungetreuer Geschäftsführung einstellte. Die Überweisung wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde bestätigt. Die Gerichtskosten wurden zu einem Fünftel dem Staat und zu vier Fünfteln X auferlegt. Letzterem wurde für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer, zugesprochen (Doss. IIa, act. 12'309 ff.).

B.— Das Wirtschaftsstrafgericht tagte am 9. September 2003. Mit Entscheid vom gleichen Tag wies es die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung der Untersuchung an das Untersuchungsrichteramt zurück. Von der Rückweisung ausgenommen wurde ein Verfahren betreffend einen andern Beschuldigten (Doss. SLK, act. 17'000 ff.).

C.— Am 22. Juni 2004 nahm X an einer Sitzung vor dem Untersuchungsrichter teil, an der dieser die Parteien über den aktuellen Stand der Untersuchung unterrichtete und erörterte, dass und welche Teile des Verfahrens eingestellt werden (Doss. I, act. 1315 f.).

Mit Verfügung vom 26. August 2004 schloss der Untersuchungsrichter die ergänzende Untersuchung ab. Er stellte das gegen X wegen Betrugs und Urkundenfälschung eröffnete Verfahren sowie verschiedene Verfahren gegen andere Beschuldigte ein. Drei Beschuldigte überwies er wegen Betrugs und Urkundenfälschung dem Wirtschaftsstrafgericht.

D.— Mit Eingabe vom 23. September 2004 ersucht X um Entschädigung des durch das Strafverfahren entstandenen Schadens. Er beantragt die Ausrichtung folgender Entschädigungen:

- eine gerichtlich zu bestimmende Genugtuungssumme, mindestens aber Fr. 30'000.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. September 1996;
- eine Entschädigung von insgesamt Fr. 53'618.20, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, als Ersatz der Kosten der Verteidigung im Strafverfahren;
- eine Entschädigung von insgesamt Fr. 8250.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, als Erwerbsausfall;
- eine Entschädigung von insgesamt Fr. 1964.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Mai 2002, als Ersatz der übrigen Kosten.

Der Untersuchungsrichter verzichtet auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragt, das Gesuch dem Grundsatz nach gutzuheissen, legt jedoch den Entscheid betreffend die konkrete Höhe der Entschädigung ins Ermessen des Gerichts.

#### **erwogen:**

1.— Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids über den Verzicht auf die Strafverfolgung bei der Strafkammer einzureichen. Die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters datiert vom 26. August 2004, sodass das Gesuch vom 23. September 2004 offensichtlich rechtzeitig erfolgte. Es enthält Rechtsbegehren und eine Begründung. Auf das Gesuch ist folglich einzutreten.

2.— a) Wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit er den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung enthält nicht einen blossen Billigkeits-, sondern im Gegensatz zu Art. 43 aStPO einen Rechtsanspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung. Es handelt sich um eine kausale, nicht an Widerrechtlichkeit und Verschulden der Behörde gebundene Haftung zu Gunsten des Beschuldigten (FZR 2000 S. 111 E. 3; TGR 1996 II 1606; HAUSER/SCHWERT, Schweiz. Strafprozessrecht, 5. A., Basel 2002,

N. 1 zu § 109). Ob die Untersuchungshaft zu Recht angeordnet oder aufrecht erhalten wurde, ist deshalb ohne Belang. Eine Entschädigung kann sich nach dem Gesagten rechtfertigen, wenn nach einem Freispruch der vormals Angeschuldigte geltend macht, er habe infolge seines persönlichen Erscheinens einen Lohnausfall erlitten, oder ihm seien für die Verteidigung notwendige Anwaltskosten entstanden. Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Beschuldigung oder Anklageerhebung obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; G. PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 4026a) dieser hat den Schaden ziffernmässig darzutun und soweit möglich zu belegen. Lässt sich die Höhe des Schadens oder der Schadenseintritt nicht strikte beweisen, hat der Gesuchsteller Umstände darzutun, die zumindest geeignet sind, den Bestand des Schadens hinreichend zu belegen und dessen Grössenordnung fassbar zu machen. Der Schluss, dass tatsächlich ein Schaden vom behaupteten ungefähren Umfang eingetreten ist, muss sich dem Gericht mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen (BJM 1999 S. 342 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch FZR 2001 S. 94 E. 2). Unter Vorbehalt einer Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Gesuchstellers (vgl. E. c hienach) wird mit der gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO ausgerichteten Entschädigung grundsätzlich der vollständige Schaden ersetzt (FZR 2000 S. 111 f. E. 3).

Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Betroffene die Anschuldigung oder die Inhaftierung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder wenn er die Untersuchung erschwert hat. Grundsätzlich kann diesbezüglich auf die Rechtsprechung betreffend die Kostentragungspflicht bei fehlerhaftem Verhalten zurückgegriffen werden (PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N 242.8 f.). Der freigesprochene Beschuldigte kann zur Kostentragung nur verpflichtet werden, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 8 BV unvereinbar, in der Begründung des Entscheids, mit dem einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Kosten auferlegt werden, dem Angeschuldigten direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Nach einer Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung kommt eine Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung höchstens dann in Frage, wenn sich das vorwerfbare Verhalten auf unbestrittene oder klar nachgewiesene Umstände stützen lässt, während blosser Vermutungen nicht ausreichend sind, auch wenn sie die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigt hätten (A. THÉLIN, L'indemnisation du prévenu acquitté en droit vaudois in JdT 1995 III 102, BGE 112 Ia 371 E. 2a S. 374).

b) Der Gesuchsteller befand sich vom 29. August bis zum 2. September 1996 in Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen den Gesuchsteller wurde am 25. September 2001 (Untersuchungsrichter, Widerhandlung gegen das Bankengesetz), 9. April 2002 (Strafkammer, ungetreue Geschäftsführung) sowie am 26. August 2004 (Untersuchungsrichter, Betrug und Urkundenfälschung) eingestellt; diese Entscheide sind rechtskräftig. Damit hat der Gesuchsteller grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 242 Abs. 1 StPO.

c) Die Einstellung des Verfahrens wegen Widerhandlung gegen das Bankengesetz und wegen ungetreuer Geschäftsführung erfolgte infolge Verjährung; weder war der Gesuchsteller

diesbezüglich geständig, noch konnte klar erstellt werden, dass er die ihm zur Last gelegten Verfehlungen begangen hatte. Das Verfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung wurde mangels Vorliegens eines strafbaren Verhaltens eingestellt. Andere Gründe, die eine Kürzung oder gar eine Verweigerung des Schadenersatzanspruchs gebieten würden, sind aus den Akten nicht ersichtlich und werden auch von der Staatsanwaltschaft nicht geltend gemacht. Im Übrigen hat der Untersuchungsrichter bei der Einstellung davon abgesehen, dem Gesuchsteller Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3.— Der Gesuchsteller beantragt, es sei ihm eine gerichtlich zu bestimmende Genugtuungssumme, mindestens aber Fr. 30'000.—, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. September 1996, zuzusprechen.

a) Aufgrund ungerechtfertigter Inhaftierung oder anderer Zwangsmassnahmen ist nebst dem materiellen auch der immaterielle Schaden im Sinne eines Genugtuungsanspruchs zu ersetzen (BGE 118 Ia 101 E. 4b). Die Höhe der Genugtuungssumme für die in diesem Zusammenhang erlittene Unbill lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (HAUSER/SCHWERI, N. 8a zu § 109). Massgebend ist die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 OR (BGE 113 IV 93 E. 3a; PILLER/POCHON, N. 242.15). Laut dieser Bestimmung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Ausserdem muss die objektiv schwere Verletzung vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden werden, ansonsten ihm keine Genugtuung zusteht. Damit die Schwere der Verletzung bejaht werden kann, bedarf es in objektiver Hinsicht jedenfalls einer ausserordentlichen Kränkung. Es genügt dafür z. B. nicht jede leichte Beeinträchtigung des beruflichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ansehens einer Person. Da nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit reagiert, muss der Richter bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmassstab abstellen. Damit der Richter sich überhaupt ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen kann, hat der Kläger ihm die Umstände darzutun, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen; dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet ihn jedoch nicht davon, diesen anzutreten (BGE 125 III 70 E. 3a, 120 II 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Im Gegensatz zum materiellen Schaden genügt es indessen darzutun, dass der behauptete schwere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers – d.h. die ihm zugrunde liegende Prozesshandlung – stattgefunden hat. Es obliegt dann dem Richter, je nach Art der Persönlichkeitsverletzung zu prüfen, ob der immaterielle Schaden einen Umfang erreicht, der für eine beliebige Person unter den gleichen Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ausserordentliche Kränkung darstellt, während die Gegenpartei den Richter davon zu überzeugen versuchen wird, dass der behauptete seelische Schmerz in Wahrheit dieses Mass nicht erreicht oder überhaupt nicht besteht (P. TERCIER, *La réparation du tort moral: Crise ou évolution?* in *Mélanges en l'honneur de Henri Deschenaux*, Freiburg 1977, S. 311 f.).

b) Als besonders schwierig erweist sich die Abschätzung der Persönlichkeitsverletzung und die Festsetzung der Genugtuungssumme, wenn wie im vorliegenden Fall die Untersuchungshaft nur wenige Tage dauerte und im Vergleich zu den weiteren, mit dem Strafverfahren verbundenen Eingriffen in die Persönlichkeit des Gesuchstellers in den

Hintergrund tritt. In diesen Fällen rechtfertigt es sich, in einem ersten Schritt – anhand eines auf Präjudizien fussenden "Tarifs" – die der Haft und ihren konkreten Umständen entsprechende Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu bestimmen und in einem zweiten Schritt einerseits die während des weiteren Verfahrens erfolgten Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 99 ff. StPO und andererseits die Auswirkungen des gesamten Verfahrens auf die Persönlichkeit des Gesuchstellers mit einzubeziehen und die Genugtuung angemessen zu erhöhen (vgl. P. MÜNCH, Bemessung der Genugtuung für ungerechtfertigten Freiheitsentzug *in* ZBJV 1998 S. 237 ff.). Diese Erhöhung geschieht vorzugsweise unter Beizug von Fällen, in denen in Verfahren von vergleichbarer Schwere und Dauer Genugtuungssummen zugesprochen wurden. Dieses Vorgehen erlaubt es am besten, sämtliche Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Gesamtwürdigung mit einzubeziehen und eine Genugtuungssumme festzusetzen, die der durch das gesamte Verfahren konkret erlittenen seelischen Unbill entspricht.

c) Hinsichtlich der in Haftfällen üblicherweise zuzusprechenden Genugtuung können Fälle längerer Haft von Fällen kürzerer Haft unterschieden werden. Insbesondere bei Freiheitsstrafen von einigen wenigen Tagen ist es nach der Rechtsprechung üblich und zulässig, von einheitlichen Tagessätzen als Richtlinien auszugehen (MÜNCH, S. 238). Gemäss Basler Rechtsprechung ist grundsätzlich ein Tagesansatz von Fr. 150.– sachgemäss (BJM 1999 S. 341). Dieser Ansatz ist auch im Kanton Genf gebräuchlich, allerdings nur bei rechtswidriger Haft (vgl. Art. 36 KV-GE), während im Kanton Aargau von einem Tagesansatz von Fr. 200.– für ungerechtfertigte Untersuchungshaft ausgegangen wird (Obergericht Aargau *in* AGVE 2002 S. 93). Im Jahr 1997 sprach das Bundesgericht einem freigesprochenen Sympathisanten der separatistischen Jugendbewegung Béliers, der wegen Mittäterschaft bei Bombenanschlägen während 13 Tagen in Untersuchungshaft gesetzt worden war, eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag erstandener Haft zu (nicht publiziertes Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts Nr. 99/96 vom 25. März 1997, zitiert nach HAUSER/SCHWERI, N. 6 zu § 109). Hingegen erfüllt ein Betrag von total Fr. 100.– für ungerechtfertigten Freiheitsentzug während sechs Tagen den Zweck einer solchen Entschädigung, nämlich nachträglich Genugtuung zu verschaffen, nicht, und wird geradezu als stossend empfunden (Bundesgericht *in* ZBI 1998 S. 34 ff.). Als zu gering bezeichnete das Bundesgericht auch eine Genugtuungssumme von Fr. 1200.– für eine unter Tötungsverdacht während insgesamt sechs Tagen inhaftierte Person (BGE 103 Ia 73). In zwei Fällen sprach das Bundesgericht bei einer Haftdauer von 18 bzw. 11 Tagen Entschädigungen von Fr. 4500.– bzw. Fr. 3000.– zu, wobei allerdings der mit der Verhaftung verbundenen grossen Publizität – im ersten Fall namentlich einer rechtswidrig durchgeführten Pressekonferenz der Polizei – Rechnung getragen wurde (BGE 112 Ib 446 und 459). Das Obergericht Baselland bezeichnete 1986 Entschädigungen von 3000 bzw. 2000 Franken für 7 bzw. 13 Tage Untersuchungshaft als angemessen (BJM 1986 S. 283). Beim Heranziehen älterer Entscheide ist allerdings der Geldentwertung Rechnung zu tragen (BGE 112 II 133 E. 2). Die hiesige Strafkammer gewährte einem Rechtsanwalt, der sich während eines knappen Tages wegen eines Tötungsdelikts in Untersuchungshaft befunden hatte, worauf das Verfahren nicht weiterverfolgt wurde, aufgrund der ausserordentlichen Umstände der Verhaftung, der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung des Beschuldigten, der schweren strafrechtlichen Vorwürfe und der beträchtlichen Publizität, welche der Angelegenheit zuteil geworden war, eine Genugtuung von Fr. 2000.– (FZR 2002 S. 91 ff., E. 2).

d) Der Gesuchsteller befand sich während fünf Tagen unter dem Vorwurf der ungetreuen Geschäftsführung, der Urkundenfälschung und der Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung in Untersuchungshaft. Dass er dadurch seelische Unbill erlitten hat, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass die Haft rechtswidrig gewesen wäre, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Nach der oben angeführten Rechtsprechung wäre somit von einer Genugtuung von ungefähr Fr. 1000.— auszugehen. Erschwerend kommt aber hinzu, dass die Angelegenheit vom Untersuchungsrichter sofort publik gemacht wurde und in den Medien der Kantone Freiburg und Bern ein beträchtliches Echo fand (vgl. Gesuchsbeilage 6). Wäre das Verfahren sofort nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft ohne Weiterungen eingestellt worden, erschiene eine Entschädigung für seelische Unbill von rund Fr. 2'000.— als angemessen. Dieser Betrag ist nun in Anbetracht der konkreten Umstände – das heisst des gesamten, auf die Untersuchungshaft folgenden Strafverfahrens und seiner Begleitumstände – angemessen zu erhöhen.

e) Gemäss Rechtsprechung sind bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung – neben der Dauer der Haft – insbesondere zu berücksichtigen: die Schwere der Anschuldigung und die Dauer des Verfahrens, die Auswirkungen für den Betroffenen in physischer, psychischer, beruflicher und sozialer Hinsicht sowie die Publizität, welche der Sache zuteil wurde (vgl. dazu R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 130 ff.; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 593). Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall aber auch die weiteren Zwangsmassnahmen, denen der Gesuchsteller ausgesetzt war, wobei hier offen bleiben kann, ob sie gestützt auf Art. 242 Abs. 1 oder 2 StPO zu entschädigen sind, denn auch Eingriffe in die Persönlichkeit mittels anderer Zwangsmassnahmen, Presseverlautbarungen der Behörden usw. können grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch auslösen.

aa) Der Gesuchsteller hatte im Laufe des Verfahrens verschiedene weitere gegen ihn gerichtete Zwangsmassnahmen zu erdulden, so insbesondere eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme, zahlreiche Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter, eine kurze Verhandlung vor dem Wirtschaftsstrafgericht. Weiter musste er sich verpflichten, sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft für weitere Einvernahmen, auch kurzfristig, zur Verfügung zu halten und jederzeit seinen Standort, im Büro oder privat, zu melden. Diese Eingriffe legen eine entsprechende Erhöhung der Genugtuung nahe.

bb) Dem Gesuchsteller wurden Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung vorgeworfen, zum Teil in mehreren Fällen. Dabei handelt es sich zweifellos um schwere, wenn auch nicht um schwerste Vorwürfe (wie z. B. der Vorwurf der Tötung oder des qualifizierten Raubes). Die Verfahren wegen Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung bzw. wegen ungetreuer Geschäftsführung wurden zwar bereits am 25. September 2001 bzw. am 9. April 2002 eingestellt. Die übrigen Verfahren fanden jedoch erst am 26. August 2004, d.h. nach acht Jahren, ihren Abschluss. Diese ungebührlich lange Verfahrensdauer sowie der Umstand, dass während der Untersuchungsphase über längere Zeit keine Untersuchungshandlungen getätigt wurden, stellen eine klare Verletzung des Beschleunigungsgebots dar. Während der langen

Verfahrensdauer befand sich der Gesuchsteller im Ungewissen und wurde stets wieder von neuem mit einem grossen Teil der Vorwürfe konfrontiert. Auch diese Gründe sprechen dafür, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

cc) Der Gesuchsteller ist nunmehr rund 65-jährig; er ist verheiratet und Vater zweier erwachsener Kinder. Nach seinen eigenen Angaben war er bis 1993 Mehrheitsaktionär und Geschäftsführer einer Firma im Bereich des Bauwesens und der Immobilien; 1993 trat er die Aktienmehrheit und 1997 die restlichen Aktien ab; im selben Jahr trat aus der Firma aus. 1997 und 1998 arbeitete er als Geschäftsführer-Stellvertreter für eine andere Firma. Von 1984 bis 2003 arbeitete er, zuerst teil- und in Folge hauptberuflich für die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt. Als politische Aktivitäten sind namentlich seine ehemaligen Mandate als Gemeinderat und Gemeindepräsident von \_\_\_\_\_, als Grossrat sowie als kantonaler Parteipräsident hervorzuheben. Schliesslich war der Gesuchsteller in verschiedenen Vereinen und Institutionen tätig (vgl. Gesuchsbeilage 5). Im Strafregister war der Gesuchsteller bis zur Anhebung des Verfahrens nicht verzeichnet (Doss. Ia, act. 1607). Damit kann als erstellt gelten, dass das Strafverfahren in sozialer und beruflicher Hinsicht grosse Auswirkungen auf die Person des Gesuchstellers zeitigte. Auch aufgrund dieser ausserordentlichen Auswirkungen, die das Strafverfahren auf die Person des Gesuchstellers hatte, erscheint es angebracht, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

dd) Hingegen wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich, dass die Untersuchungshaft oder das daran anschliessende Strafverfahren sich auf die Gesundheit des Gesuchstellers ausgewirkt hätten. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Medienberichterstattung durch den Zusammenbruch der SLK im Jahr 1994, den der Gesuchsteller als Verwaltungsratspräsident im fraglichen Zeitraum (1991-1994) klarerweise mit zu verantworten hatte und der nicht durch das Strafverfahren bedingt war, mit Sicherheit weitaus weniger ausführlich ausgefallen wäre. So fällt bei den vom Gesuchsteller eingereichten Pressebelegen auf, dass das Strafverfahren regelmässig mit dem Zusammenbruch der SLK bzw. deren Übernahme durch die Raiffeisenbank Bösinggen im Jahr 1994 verknüpft und die Presseberichte entsprechend aufgebauscht wurden, sodass dem Strafverfahren und dem Debakel der SLK gesamthaft gesehen etwa gleich viel Raum gewährt wurde (vgl. z. B. Freiburger Nachrichten vom 30.8.1996 (S. 4) und vom 14.11.2002 ("über die Verhältnisse gelebt"), Liberté vom 7.9.1996 "Comment la Caisse d'épargne de Bösinggen a fini par couler."). Auch wenn in der ausführlichen Berichterstattung des Öftern vom "(ehemaligen) Verwaltungsratspräsidenten der SLK" die Rede war, wurde der Gesuchsteller nie namentlich genannt. Diese Gründe sprechen gegen eine deutliche Erhöhung der Genugtuung im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsverletzung durch die Medienberichterstattung.

ee) Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen rechtfertigt es sich im Ergebnis, die ursprüngliche, einzig auf die Untersuchungshaft von fünf Tagen bezogene Genugtuungssumme von etwa Fr. 2000.– deutlich zu erhöhen, wobei sich die Strafkammer im Folgenden an Fällen orientiert, die von ähnliche Umständen – kurze Inhaftierung, aber besonders einschneidende Wirkungen des gesamten Verfahrens – begleitet waren.

f) aa) Im Fall eines unter dem Verdacht der Tötung und des Diebstahls während sechs Tagen inhaftierten Beschuldigten hielt das Bundesgericht eine Genugtuung von Fr. 5000.– für



angemessen; das Verfahren wurde nach Hausdurchsuchungen und zahlreichen Einvernahmen nach gut 14 Monaten eingestellt und zeitigte aufgrund der Publizität und der schwerwiegenden Anschuldigung grosse Auswirkungen auf den Ruf des Beschuldigten und seiner Familie (BGE 103 Ia 73). Der Entscheid liegt allerdings schon längere Zeit zurück; heute würde aufgrund der Geldentwertung zweifellos eine höhere Genugtuung zugesprochen. Ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 5000.– erhielt ein Jugendlicher, der wegen Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität von seinem Arbeitsplatz als Lehrling weg abgeführt worden war, sein Praktikum abbrechen musste und aufgrund der Länge des Strafverfahrens und als Jugendlicher besonders schwer unter dem Verfahren gelitten hatte, auch wenn er sich nie in Untersuchungshaft befunden hatte (Obergericht Schaffhausen *in* ABOG SH 2002 S. 173 ff.).

Einem anderen wegen eines Tötungsdelikts Verhafteten, der nach Befragung und Hausdurchsuchung selbentags wieder freigelassen worden war, sprach das Kassationsgericht Zürich 1995 eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zu; dies in Anbetracht der Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren und einer dadurch ausgelösten tiefgreifenden depressiven Erkrankung des Beschuldigten (ZR 1997 Nr. 16 S. 47).

Einem Angeklagten, der aufgrund seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung als Arzt deutlich mehr unter den Vorwürfen des Betrugers, der Verfahrensdauer von über drei Jahren und einer dreitägigen öffentlichen Verhandlung bzw. dem damit verbundenen grossen Medienecho zu leiden hatte, gewährte die Strafkammer eine Genugtuung von Fr. 10'000.—. Allerdings hatte sich der Angeklagte im Gegensatz zum vorliegenden Fall nicht in Untersuchungshaft befunden (Entscheid vom 17. Juli 2001, E. 6). Weiter sprach die Strafkammer einem Polizeibrigadier, der sich während neun Tagen in Haft befand, der aufgrund der Vorwürfe in seiner physischen und psychischen Gesundheit dauerhaft beeinträchtigt worden war, gegen den aufgrund des Strafverfahrens ein Disziplinarverfahren durchgeführt und der während mehrerer Monate suspendiert worden war, ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 10'000.— zu. Allerdings dauerte das Strafverfahren im Vergleich zum vorliegenden Fall weniger als ein Jahr und endete mit dessen Einstellung durch den Untersuchungsrichter, d. h. ohne öffentliche Verhandlung, und damit verbunden auch mit einem geringeren Medienecho (Entscheid vom 25. Februar 2000 *in* FZR 2000 S. 104 ff., E. 4). In einem weiteren Fall sprach die Strafkammer dem ehemaligen Chef der Drogenbrigade der Kantonspolizei nach einer achttägigen Untersuchungshaft und nach mehr als viereinhalbjähriger Verfahrensdauer eine Genugtuung von Fr. 50'000.– zu. Besonders ins Gewicht fiel in diesem Fall, dass er landesweite Publizität erlangt hatte, dass der Gesuchsteller zahlreichen weiteren und einschneidenden Zwangsmassnahmen (u.a. auch Telefonabhörungen) ausgesetzt war, dass der Gesuchsteller direkt von seinem Arbeitsplatz verhaftet wurde, dass die vorgeworfenen Delikte im Zusammenhang mit der langjährigen beruflichen Tätigkeit des Gesuchstellers standen, dass der Gesuchsteller als Polizeibeamter zuerst suspendiert, dann (im Alter von 54 Jahren) entlassen wurde und in der Folge arbeitslos war und dass der Gesuchsteller aufgrund des Strafverfahrens in ärztlicher Behandlung war (Entscheid vom 29. November 2004, E. 3). Auch wenn die Untersuchungshaft ähnlich lange dauerte wie im vorliegenden Fall, sind die beiden Fälle deshalb nur beschränkt miteinander zu vergleichen.

Einem 43-jährigen Familienvater, der wegen angeblicher sexueller Übergriffe drei Wochen in Untersuchungshaft genommen worden war und deshalb seine Arbeitsstelle verlor, wurde im Jahr 2000 – bei einer Verfahrensdauer von vier Jahren – eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zugesprochen (Obergericht Zürich, zitiert nach HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, 3. Aufl., März 2003, Teil XI/6 Nr. 2a).

Die Strafkammer des Kantons Wallis sprach mit Entscheid vom 29. Mai 2001 einer Beschuldigten, die sich wegen des Verdachts der Geldwäscherei im Betrag von Fr. 580'000.– zehn Tage in Untersuchungshaft befunden hatte, eine Genugtuung von Fr. 8000.– zu. Ähnlich wie im vorliegenden Fall dauerte das Verfahren ungebührlich lange (über sechs Jahre) und wurde dieses vom Untersuchungsrichter eingestellt, nachdem eine erste öffentliche Verhandlung vor dem Strafrichter mit der Rückweisung in die Untersuchung geendet hatte. Allerdings ist nicht bekannt, dass diese Angelegenheit aufgrund der Persönlichkeit der Beschuldigten oder aus anderen Gründen ein ausserordentliches Medienecho ausgelöst hätte (vgl. im Internet veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2001, 1P.437/20001).

Schliesslich wurde einem bisher unbescholtenen Familienvater, der sich während 37 Tagen wegen schwerer strafrechtlicher Vorwürfe in Untersuchungshaft befand, der deswegen seine Arbeitsstelle verlor und dessen Ruf in seiner kleinen Wohngemeinde, in der jeder jeden kennt, besonders beeinträchtigt worden war, ausgehend von einem "Grundtarif" von Fr. 3700.– (Fr. 100.– pro Hafttag) zuerst eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuerkannt und diese in einem zweiten Schritt aufgrund der durch das Verfahren herbeigeführten irreversiblen psychischen Erkrankung des Gesuchstellers auf Fr. 30'000.– erhöht (im Internet teilweise veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2002, 1C.1/1998, E. 3g). Diesfalls dauerte die Untersuchungshaft aber deutlich länger als im vorliegenden Fall.

f) Mit Blick auf diese wenigen, einigermaßen vergleichbaren Fälle, insbesondere auf die Entscheide vom 17. Juli 2001, 25. Februar 2000 und 29. Mai 2001, und unter Einbezug der Tatsache, dass der Gesuchsteller keine gesundheitlichen Folgen geltend macht und dass ein guter Teil der Medienberichterstattung nicht direkt auf das Strafverfahren, sondern auf die Stellung des Gesuchstellers zurückzuführen sind (vgl. E. 3e/dd), erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, die sich einzig auf die fünftägige Untersuchungshaft beziehende ursprüngliche Genugtuung von Fr. 2000.– aufgrund der besonderen Umstände auf Fr. 15'000.– zu erhöhen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass damit auch jene Persönlichkeitseingriffe entschädigt werden, die durch die übrigen Zwangsmassnahmen verursacht wurden. Gleichzeitig ist auf dem zugesprochenen Betrag antragsgemäss ein Schadenszins von 5 % ab dem 1. September 1996 zu gewähren (BGE 112 Ib 460).

4.— Gemäss den Rechtsbegehren beantragt der Gesuchsteller die Ausrichtung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 53'618.20, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2001, dies als Ersatz der Verteidigungskosten. Dieser Betrag beinhaltet einerseits den bis zum 31. Dezember 1998 getätigten Aufwendungen, die der Gesuchsteller mit Fr. 2720.15 (inklusive MwSt im Betrag von Fr. 166.–) beziffert. Andererseits beinhaltet er den für die ab dem 1. Januar 2000 getätigten Aufwendungen, die gemäss detaillierter Kostenliste insgesamt Fr. 48'266.80 betragen. Von letzterem Betrag unterliegen Fr. 4334.70 einem Steuersatz von 7,5 %

(gültig bis zum 31. Dezember 2000, Fr. 325.10) und die restlichen Fr. 43'932.10 dem seit dem 1. Januar 2001 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7,6 % (Fr. 3338.85). Der aufgrund der ganzen Eingabe geltend gemachte Betrag für Verteidigerkosten beläuft sich somit auf Fr. 54'650.90 (2720.15 + 4334.70 + 325.10 + 43'932.10 + 3338.85), zuzüglich Zins

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst namentlich auch die Auslagen für die Verteidigung. Danach ist in jenen Fällen ein Ersatz der Anwaltskosten zuzusprechen, in denen der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Dagegen verstösst die Verweigerung der Entschädigung dann nicht gegen die Billigkeit, wenn der Angeschuldigte den Anwalt ohne zureichende objektive Gründe beigezogen hat, sei es beispielsweise aus Überängstlichkeit oder allein im Hinblick auf die Regelung zivilrechtlicher Probleme (BGE 110 Ia 156 E. 1b). Nach heutigem Verständnis wird man – abgesehen von Bagatellfällen – jedem Angeschuldigten zubilligen, dass er sich nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat und die nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird, anwaltschaftlichen Beistandes bedient und folglich allenfalls Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat (DONATSCH/SCHMID, N. 10 zu § 43).

Zu erstatten sind die Verteidigungskosten, soweit diese notwendig waren (BGE 115 IV 156 E. 2b). Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf indessen kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten müssen grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt werden, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenabwägung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 157 E. 2c). Zu ersetzen sind deshalb auf jeden Fall nur diejenigen Aufwendungen des Verteidigers, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen (WALLIMANN BAUR, S. 114 mit Hinweisen). Dabei ist es Sache des Anwaltes, bei seinen Aufwendungen für die Respektierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen (HAUSER/SCHWERI, N. 5 zu § 109). Es ist von ihm zu verlangen, dass seine Arbeit eine gewisse Speditivität, Effektivität und Konzentration auf das Wesentliche aufweist. Der Verteidiger ist verpflichtet, die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren im Interesse des Beschuldigten sachgerecht und kritisch abzuwägen. Nicht zu entschädigen sind deshalb überflüssige oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen. Andererseits muss der Verteidiger alles prüfen, was seinem Mandanten von Nutzen sein könnte. Mit dem Vorwurf, es seien überflüssige Bemühungen getätigt worden, sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden (WALLIMANN BAUR, S. 114 f. mit Hinweisen). Auch verfügt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (W. FELLMANN, Berner Kommentar, N. 426 zu Art. 394 OR; FZR 2000 S. 117 f. E. 5). Gemäss P. CHRISTE (Rôle et fonction de l'avocat dans la protection des droits in ZSR 1988 II S. 488) ist für eine zweitägige Gerichtsverhandlung mit einer Vorbereitungszeit von 3–4 Tagen auszugehen; bei einer dreitägigen Verhandlung beträgt sie 3–5 Tage, d.h. maximal je ca. das Doppelte.

Zu entschädigen sind gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO indes nur anwaltliche Verrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Abwehr eines durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Tatverdachts stehen, das heisst unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt sind (RS 1991 Nr. 82; BGE 115 IV 156 E. 2c; WALLIMANN BAUR, S. 114 mit weiteren Hinweisen).

b) Gegen den Gesuchsteller war ein Verfahren wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung, Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen die Bankengesetzgebung eröffnet worden, und er wurde in Untersuchungshaft gesetzt. Der Gesuchsteller ist nicht Jurist. Er hatte zahlreiche Male vor dem Untersuchungsrichter und ein Mal vor dem Wirtschaftsstrafgericht zu erscheinen. Der Beizug eines Anwaltes war somit offensichtlich gerechtfertigt, und dessen Aufwand ist grundsätzlich zu entschädigen. Da es sich um eine rechtlich und tatsächlich nicht einfache Angelegenheit handelte, ist der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 300.— mit Blick auf die Praxis der Strafkammer nicht zu beanstanden (vgl. FZR 2000 S. 119 f. E. 4b; Urteil der Strafkammer vom 20. Februar 2001 i.S. L., E. 6b).

c) Der Gesuchsteller macht einen Betrag von Fr. 2720.15 geltend, den er seinem früheren Anwalt für dessen Verrichtungen bis zum 31. Dezember 1998 schuldet. Er hat zu diesem Zweck die globale Kostenliste dieses Anwalts eingereicht. Daraus geht hervor, dass sich das Honorar auf Fr. 2419.95 (entsprechend ca. acht Stunden), die Auslagen auf Fr. 37.30, die Reiseentschädigung auf Fr. 96.90 und die Mehrwertsteuer auf Fr. 166.— belaufen.

In Anbetracht des Umstandes, dass das Verfahren gegen den Gesuchsteller bis zur Rechnungsstellung des früheren Anwalts bereits über zwei Jahre gedauert hatte und der Gesuchsteller in dieser Zeit verschiedene Zwangsmassnahmen zu erdulden hatte, erscheint der geltend gemachte Betrag als durchaus glaubhaft. Von weiteren Instruktionsmassnahmen, namentlich der Anforderung der detaillierten Kostenliste, ist deshalb ausnahmsweise abzusehen. Der angebehrte Betrag ist vollumfänglich zu entschädigen.

d) Für die Zeit vom 4. Mai 2000 bis zum 27. August 2004 macht der Gesuchsteller gemäss der detaillierten Kostenliste seines Anwalts Verteidigungskosten von insgesamt Fr. 48'266.80 (ohne MwSt) geltend, wovon rund 153,5 Stunden oder rund 17 Tage als honorarberechtigender Aufwand.

aa) Keinen Anspruch auf ein Honorar von Fr. 300.—/Std. geben die in der Kostenliste erwähnten Positionen "Akten bei RA \_\_\_\_\_ abholen" (20 Minuten; 23. Oktober 2001), "Akten bei Wirtschaftsgericht abholen" (30 Minuten; 23. Oktober 2001), "Gerichtsakten zurückbringen" (10 Minuten; 31. Oktober 2001) und "Akten Gericht zurückbringen" (30 Minuten; 20. Juni 2003); derartige Botengänge sind nicht honorarpflichtig und werden zudem in aller Regel von der Sekretärin oder Anwaltspraktikantin ausgeführt. Aus dem gleichen Grund ist der für "Akten bei UR abholen, Bespr. mit UR, Akteinsicht" (zwei Stunden und fünfzehn Minuten; 24. Juli 2001) sowie für "Akten bei Gericht abholen, Akteneinsicht und Aktenstudium, Kopien anfertigen" (sechs Stunden; 16. Juni 2003) gemachte Aufwand ermessensweise um eine Stunde zu kürzen. Der insgesamt unter diesem Titel zu berücksichtigende Minderaufwand beläuft sich somit auf 2 ½ Stunden. Der entsprechende Aufwand ist jedoch mit einem Pauschalbetrag von Fr. 15.— pro Handlung oder insgesamt mit Fr. 90.— zu entschädigen.

bb) Während der genannten Zeitspanne wurde der Gesuchsteller in Begleitung seines Anwalts am 24. August 2001 (von 09.10 bis 12.00 Uhr sowie 14.35 bis 15.35 Uhr) und am 22. Juni 2004 (von 08.30 bis 10.00 Uhr) vom Untersuchungsrichter einvernommen. Gemäss dem vom Präsidenten des Wirtschaftsstrafgerichts erstellten Sitzungsplan desselben Gerichts sollten sich dessen Verhandlungen auf sieben, evtl. acht Sitzungstage erstrecken (vgl. Gesuchsbeilage 2). Die Verhandlungen betreffend den Gesuchsteller wurden zwar am ersten Tag, an dem Gesuchsteller in Begleitung seines Anwalts erschienen war, beendet. Der Gesuchsteller führt jedoch zu Recht aus, sein Anwalt habe sich für die ganze Hauptverhandlung vorbereiten müssen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller insgesamt einen ganzen Tag und zwei halbe Tage vor den Gerichtsbehörden zu erscheinen hatte und dass der Anwalt des Gesuchstellers nebst diesen drei Sitzungen sechs oder sieben weitere Verhandlungstage vorbereiten musste. Aufgrund der von CHRISTE (a.a.O.) vorgeschlagenen Ansätze könnte der Gesuchsteller somit einen honorarberechtigenden Zeitaufwand von rund 12 Tagen zu rund 9 Stunden oder rund 110 Stunden geltend machen.

cc) Auf den ersten Blick scheint somit der unter Abzug der in E. aa) hievor gemachten Abzüge geltend gemachte Aufwand von rund 151 Stunden oder beinahe 17 Tage mit den von CHRISTE vorgeschlagenen Ansätzen als nicht vereinbar. Im vorliegenden Fall gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Akten nicht weniger als 17 Bundesordner und weitere Dokumente umfassten, dass die Akten schlecht geführt waren, dass sich das Verfahren zeitweise gegen neun Beschuldigte richtete, dass der Anwalt des Gesuchstellers gegen Entscheide des Untersuchungsrichters zweimal wegen Verletzung von Verfahrensrechten zumindest teilweise erfolgreich Beschwerde einreichte und dass sich das Verfahren in Verletzung des Beschleunigungsgebots ungebührlich in die Länge zog, sodass der Anwalt des Gesuchstellers seine Aktenkenntnis stets erneuern musste. Unter diesen Umständen erscheint der Aufwand von 151 Stunden gerade noch als vertretbar.

Dem Gesuchsteller ist folglich für Verrichtungen seines zweiten Anwalts grundsätzlich ein Honorar von Fr. 45'300.– (Fr. 300.– x 151 Std.) auszurichten.

dd) Mit Entscheiden vom 30. April 2001 (Doss. Ia, act. 1767 ff.), vom 27. Juli 2001 (in Doss. Ia, Rubrik "AK") und vom 9. April 2002 (Doss. IIa, act. 12309 ff.) sprach die Strafkammer dem Gesuchsteller aufgrund zumindest teilweise erfolgreich eingereicherter Beschwerden Parteientschädigungen von Fr. 500.– und zweimal Fr. 400.– zu. Diese Beträge sind vom unter E. cc) erwähnten Betrag in Abzug zu bringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2001, 1P.437/2001), sodass die Entschädigung für Honorar auf Fr. 44'000.– festzusetzen ist. Dazu kommt die Mehrwertsteuer; ihr ist im Umfang von Fr. 3339.65 (7,5 % auf Fr. 4334.70 = Fr. 325.10 und 7,6 % auf Fr. 39'665.30 = Fr. 3014.55) Rechnung zu tragen.

ee) In seiner detaillierten Kostenliste weist der Anwalt des Gesuchstellers Auslagen von insgesamt Fr. 2246.80 aus. Kürzungen sind diesbezüglich keine vorzunehmen. Hingegen ist der unter E. aa) hievor erwähnte Betrag von Fr. 90.– zu berücksichtigen, so dass insgesamt ein Betrag von Fr. 2336.80 unter dem Titel Auslagen zu entschädigen ist. Der Mehrwertsteuer ist im Umfang von Fr. 177.30 (7,5 % auf Fr. 284.70 = Fr. 21.35 und 7,6 % auf Fr. 2052.10 = Fr. 155.95) Rechnung zu tragen.

ff) Die Verteidigungskosten ab dem Jahr 2000 sind folglich mit einem Betrag von Fr. 49'853.75 (MwSt eingeschlossen) zu entschädigen (44'000 + 3339.65 + 2246.80 + 177.30).

e) Insgesamt sind die Verteidigungskosten somit mit Fr. 52'573.90 (Fr. 2720.15 + Fr. 49'853.75) zu entschädigen.

f) Antragsgemäss ist dieser Betrag zu 5 % ab dem 1. Januar 2001 zu verzinsen.

5.— Der Gesuchsteller begehrt eine Entschädigung von Fr. 8250.—, nebst Zins zu 5 % ab dem 1. Januar 2001, als Erwerbsausfall. Seinen Ausführungen zufolge ist dieser Schaden durch die Untersuchungshaft im Jahr 1996 (viereinhalb Tage à Fr. 500.—), durch die Einvernahmen durch Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ in den Jahren 1996 bis 2001 (neun Tage à Fr. 500.—), durch Vorbereitungsgespräche mit seinem Anwalt in den Jahren 1996 bis 2003 (zweieinhalb Tage à Fr. 500.—) und durch eigenes Aktenstudium (fünf Tage à Fr. 500.—) entstanden.

Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller führt weiter aus, bei der Kantonalen Gebäudeversicherung habe der Tagesansatz gemäss "Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Gebäudeschätzungskommissionen" Fr. 420.— betragen; bei der \_\_\_\_\_ AG sei die Entschädigung weit höher ausgefallen. Daher sei ein durchschnittlicher Betrag von Fr. 500.— angemessen. Seiner Eingabe legt er einzig die erwähnte "Verordnung" bei, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Mit diesen Ausführungen und dem Verweis auf einen Erlass, der erst am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist und folglich für die allermeisten der behaupteten schädigenden Ereignisse ohnehin nicht Anwendung finden würde, vermag der Gesuchsteller, dem bezüglich des materiellen Schadens die Beweispflicht obliegt (E. 2a hievor), weder den Bestand und noch viel weniger den Umfang des von ihm vorgebrachten Schadens aus Erwerbsausfall auch nur im Ansatz zu beweisen.

In diesem Punkt ist das Gesuch folglich abzuweisen.

6.— Unter dem Titel "Übrige Kosten" verlangt der Gesuchsteller eine Entschädigung von Fr. 1964.—, nebst Zins zu 5 % ab dem 1. Mai 2002. Er führt aus, dass er für Telefonate, Porti, Fahrkosten, Kopien usw., die in direktem Zusammenhang mit dem Strafverfahren standen, aufkommen musste, wofür er mit Fr. 300.— angemessen zu entschädigen sei. Weiter macht der Gesuchsteller unter diesem Titel den Betrag von Fr. 1664.— geltend, der ihm mit Urteil der Strafkammer vom 9. April 2002 als Gerichtskostenanteil auferlegt wurde.

Die Entschädigung umfasst eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe. Auch wenn hier hauptsächlich die Verteidigungskosten zu Buche schlagen, so sind ebenfalls andere Nachteile entschädigungswürdig. Es können auch persönliche Auslagen und Spesen entschädigt werden, welche die Partei für die Wahrnehmung ihrer Rechte aufwenden musste (T. MAURER, Das bernische Strafverfahren, Bern 1999, S. 569). Dazu gehören auch bezahlte Gerichtskosten.

Den Begehren des Gesuchstellers ist ohne Weiterungen stattzugeben, ist doch namentlich erstellt, dass er zwecks Einvernahmen mehr als zehnmal vor den Gerichtsbehörden zu erscheinen hatte und dass er den ihm mit Urteil vom 9. April 2002 auferlegten Gerichtskostenanteil bezahlt hat.

Antragsgemäss ist der Betrag von Fr. 1964.— ab dem 1. Mai 2002 mit 5 % zu verzinsen.

7.— In teilweiser Gutheissung des Gesuchs ist die dem Gesuchsteller auszurichtende Entschädigung somit auf gesamthaft Fr. 69'537.90 festzusetzen (Genugtuung: Fr. 15'000.— (E. 3), Anwaltskosten: Fr. 52'573.90 (E. 4), übrige Kosten: Fr. 1964.— (E. 6)). Auf den Betrag von Fr. 15'000.— ist ab dem 1. September 1996, auf den Betrag von Fr. 52'573.90 ab dem 1. Januar 2001 und auf den Betrag von Fr. 1964.— ab dem 1. Mai 2002 je Zins zu 5 % zu gewähren ist.

8.— Der Gesuchsteller dringt mit seinen Rechtsbegehren zum grössten Teil durch. Die Kosten dieses Verfahrens sind somit dem Staat aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist im Anbetracht des nicht ganz einfachen Verfahrens auf Fr. 1000.— festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 67.— (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT). Dem Gesuchsteller ist für dieses Verfahren antragsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen; diese ist auf Fr. 1000.— festzusetzen, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer (Art. 241 Abs. 2 Satz 2 StPO, Art. 1 Tarif vom 16.11.1998).

#### **u n d e r k a n n t :**

1. Das Entschädigungsgesuch wird teilweise gutgeheissen (Art. 242 Abs. 1 StPO).
2. X wird eine Entschädigung von Fr. 69'537.90 zugesprochen, zuzüglich Zins von 5 % auf den Betrag von Fr. 15'000.— ab dem 1. September 1996, auf den Betrag von Fr. 52'573.90 ab dem 1. Januar 2001 und auf den Betrag von Fr. 1964.— ab dem 1. Mai 2002.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 1067.— (Gerichtsgebühr: Fr. 1000.—, Auslagen: Fr. 67.—) werden dem Staat Freiburg auferlegt.
4. X wird für dieses Verfahren zulasten des Staates eine Parteientschädigung von Fr. 1000.— zugesprochen, zuzüglich Fr. 76.— MWSt (Art. 241 StPO).

Freiburg, 7. Juni 2005